**Zeitschrift:** Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

**Herausgeber:** Lehrpersonen Graubünden

**Band:** 79 (2017)

**Heft:** 5: Kinderrechte

**Artikel:** Die Entwicklung des Kindesschutzes in der Schweiz

**Autor:** Häfeli, Christoph

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-823591

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.10.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Die Entwicklung des Kindesschutzes in der Schweiz

**Kinder und Jugendliche sollen sich geschützt vor Gefahren und Misshandlung gut entwickeln können. Die primären Garanten für eine solche Entwicklung sind nach gesellschaftlicher und rechtlicher Auffassung die Eltern. Staat und Gesellschaft müssen deshalb einen Rahmen schaffen, in dem Eltern ihre Erziehungsaufgabe wahrnehmen können. Sie tun dies mit Kinder- und Familienzulagen, steuerlichen Entlastungen, Stipendien, Sozialversicherungen und mit verschiedenen privaten und rechtlichen Massnahmen.**

CHRISTOPH HÄFELI, PROF. EM., JURIST UND SOZIALARBEITER, KINDER- UND ERWACHSENENSCHUTZEXPERTE, NIEDERROHRDORF

Der Staat greift dann ein, wenn Eltern ihre Erziehungsaufgabe nicht oder unvollständig erfüllen und die Kinder dadurch gefährdet sind oder Schaden nehmen. Die heutigen gesetzlichen Grundlagen sind das Resultat einer 100-jährigen Entwicklung. Der schweizerische Gesetzgeber nimmt den Kindesschutz ernst. Es besteht zurzeit kein dringender Handlungsbedarf. Allerdings zeigt sich bei den ergänzenden kantonalen Rechtsgrundlagen ein grosses Gefälle zwischen den Kantonen und an vielen Orten herrscht ein Vollzugsdefizit.

## Der Kindesschutz im Zivilgesetzbuch von 1912

Das Zivilgesetzbuch von 1912 enthielt ein erstes Instrumentarium, das Kinder vor Gefährdungen und Misshandlungen schützen sollte. Allerdings ohne eine einzige Bestimmung über Pflegekinder und Heime. Die für die Anwendung des zivilrechtlichen Kindesschutzes zuständigen Behörden waren ausschliesslich Miliz- und Laienbehörden, fast ausschliesslich auf kommunaler Ebene. Die Unterstützung dieser Behörden durch Fachleute der Sozialarbeit setzte erst langsam ein. Die ersten Ausbildungsstätten für Soziale Arbeit wurden zwischen 1912 und 1920 gegründet. Erst in den 50er Jahren fanden Entwicklungspsychologie, Pädagogik Soziologie, Psychopathologie und Sonderpädagogik Eingang in die Lehrpläne.

## Das revidierte Kindesrecht von 1978

Seit der Totalrevision des Kindesrechts von 1978 enthält auch das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) einige Bestimmungen über das Pflegekinderrecht. Sie wurden ergänzt durch die Eidgenössische Pflegekinderverordnung (PAVO), die auch Bestimmungen über die Heimpflege enthält. Die Pfeiler dieser Verordnung sind die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht für Pflegeverhältnisse und Heime. Damit wurden erste, wenn auch wenig ausdifferenzierte Qualitätsstandards gesetzt. Das rudimentäre System von Kindesschutzmassnahmen im ZGB wurde differenziert und namentlich angereichert durch die Erziehungsbeistandschaft in Art. 308 ZGB, die es erlaubt, ein dem Einzelfall optimal angepasstes, mit oder ohne Einschränkung der elterlichen Sorge versehenes Betreuungskonzept anzuordnen.

## Das heutige System des Kindesschutzes

Der Kindesschutz beinhaltet alle gesellschaftlichen, gesetzgeberischen und institutionalisierten Massnahmen zur Förderung einer optimalen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz vor Gefährdungen und zur Milderung und Behebung der Folgen von Gefährdungen. Das nachfolgende Schaubild (siehe Seite 8) enthält die wichtigsten Bereiche des Kindesschutzes.

Unter *freiwilligem*, d.h. nicht behördlichem Kindesschutz werden all jene Massnahmen und Beratungseinrichtungen verstanden, die von Eltern, Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen werden können. Es handelt sich um private und öffentliche Jugend- und Familienberatungsstellen, kommunale und regionale Sozialdienste, Erziehungsberatungsstellen, schulpsychologische und kinder- und jugendpsychiatrische Dienste, kinderärztliche Versorgung, Mütter- und Väterberatung. Ein Teil dieser Dienste und Leistungen wird von Eltern «echt» freiwillig in Anspruch genommen. In vielen Fällen geschieht dies jedoch nur unter einem erheblichen Druck, weil sonst eine behördliche Intervention droht. So ist der Begriff «nicht behördliche Massnahmen» zutreffender.

## System des Kindesschutzes

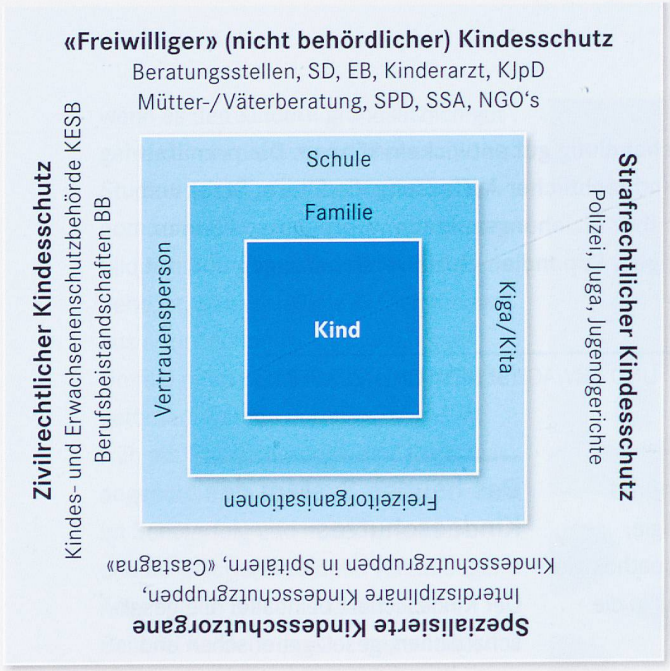


EB Erziehungsberatung
Kiga Kindergarten
Kita Kindertagesstätten
KJpD Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste
Juga Jugendanwaltschaften
SD Sozialdienste
SPD Schulpsychologischer Dienst
SSA Schulsozialarbeit
NGO Nichtregierungsorganisation

© Christoph Häfeli, Grundriss zum Kindes- und Erwachsenenschutz, 2. Aufl. Bern 2016, S. 390)

Unter *spezialisierte* Kindesschutzorgane fallen namentlich interdisziplinär zusammengesetzte Kindesschutzgruppen in Kinderspitälern, Opferhilfestellen, Gewaltpräventionsstellen und Beratungsstellen, die sich um spezielle Zielgruppen kümmern wie «Castagna, Beratungs- und Informationsstelle für sexuell ausgebeutete Kinder, weibliche Jugendliche und in der Kindheit ausgebeutete Frauen» oder «Limita, Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung».

Der *strafrechtliche* Kindesschutz umfasst zwei Gruppen von Normen:

- Die Straftatbestände des Erwachsenenstrafrechts, die körperliche und psychische Misshandlung, sexuelle Handlungen mit Kindern und Jugendlichen sowie deren Vernachlässigung unter Strafe stellen und...
- das Jugendstrafrecht. Dieses enthält ein Sanktionssystem für Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren, die vor dem 18. Altersjahr straffällig werden. Dieses enthält neben Strafen insbesondere Erziehungs- und therapeutische Massnahmen, die Kinder und Jugendliche vor weiteren Gefährdungen bewahren sollen. Inhaltlich handelt es sich um Massnahmen, die auch im zivilrechtlichen Kindesschutz vorgesehen sind (Erziehungsberatung, Fremdplatzierung).

- Der *zivilrechtliche* Kindesschutz ist das letzte Glied in der Versorgungskette. Er kommt nur dann zum Zug, wenn einer Gefährdung mit privaten freiwilligen und öffentlich-rechtlichen Unterstützungsmassnahmen nicht begegnet werden kann. Dazu gehören die Pflegekinder-, die Adoptionsverordnung und die Bestimmungen über den Schutz des Kindesvermögens und Massnahmen, die im Zivilgesetzbuch im Anschluss an die Bestimmungen über die elterliche Sorge geregelt sind. Der behördliche Eingriff darf nicht intensiver sein als notwendig.

Für die Anordnung, Überwachung, Änderung und Aufhebung von Kindesschutzmassnahmen sind seit 2013 interdisziplinär zusammengesetzte professionelle Kindesschutzbehörden (KESB) zuständig. Von der KESB angeordnete Massnahmen werden i.d.R. von Berufsbeiständen geführt, während im Erwachsenenschutzrecht auch Angehörige und andere Privatpersonen zum Einsatz kommen. Die elterlichen Rechte dürfen nur eingeschränkt oder entzogen werden, wenn der Gefährdung nicht anders begegnet werden kann (Verhältnismässigkeit). Gegen Anordnungen der KESB kann Beschwerde beim Kantonsgericht geführt werden. Dessen Entscheide können an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Ende 2016 standen gesamtschweizerisch ca. 43'000 Kinder (Graubünden 726) unter einer Kindesschutzmassnahme. Zwei Drittel dieser Massnahmen sind Erziehungsbeistandschaften ohne Einschränkung der elterlichen Sorge; d.h. die Eltern entscheiden weiterhin über die erzieherischen, gesundheitlichen und schulischen Belange, werden aber durch einen Beistand oder eine Beiständin darin unterstützt. Die Beiständin erhält auch spezielle Aufträge betreffend Unterhalt, Besuchsrecht, schulische und gesundheitliche Entwicklung. Rund 3500 Kinder (Graubünden 57) haben aufgrund behördlicher Verfügung nicht bei ihren Eltern, sondern in Pflegefamilien oder Heimen gelebt.

## Die Rolle der Schule im Kindesschutz

Die Schule leistet mit ihrem Bildungsauftrag nicht nur einen zentralen Beitrag zur gedeihlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, sie ist auch ein wichtiger Partner der Kindesschutzorgane, wenn sich Kindeswohlgefährdungen auf die schulische Leistungsfähigkeit und das Sozialverhalten in der Schule auswirken, denen mit Beistandschaften zu begegnen versucht wird. Wenn die schulinternen und schulrechtlichen Massnahmen zur Behebung von Kindeswohlgefährdungen nicht ausreichen, ist die Schule nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, der zuständigen KESB Meldung zu machen.